

# Unternehmen in der digitalen Welt als Chance und Herausforderung für die Rechtswissenschaft

Prof. Dr. Karl-Georg Loritz
Prof. Dr. Jessica Schmidt, LL.M.

CoCapT Working Paper 2016-1

© Prof. Dr. Karl-Georg Loritz & Prof. Dr. Jessica Schmidt, LL.M. Users may download and/or print one copy to facilitate their private study or for non-commercial research. Users may not engage in further distribution of this material or use it for any profit-making activities or any other form of commercial gain.



## Unternehmen in der digitalen Welt als Chance und Herausforderung für die Rechtswissenschaft

Prof. Dr. Karl-Georg Loritz
Prof. Dr. Jessica Schmidt, LL.M.

#### Neue Wege der Wissenschaft im digitalen Zeitalter

Die digitale Evolution erfasst immer weitere Bereiche des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens. Das ist auch für die Rechtswissenschaft Aufforderung und Chance, nicht nur in den gewohnten Bahnen zu bleiben. Allein mit der typisch juristischen Arbeitsweise, vorhandene Gesetze zu interpretieren und fortzuentwickeln, wird man der neuen digitalen Welt nicht gerecht. Insbesondere in Deutschland gibt es eine Vielzahl junger, innovativer Unternehmer, welche die Digitalisierung der Wirtschaft und Gesellschaft als Chance für neue Geschäftsfelder nutzen. Mit ihren kreativen Konzepten betätigen sie sich mit oftmals erstaunlich einfachen und kostengünstigen Lösungen in bisher etablierten Unternehmen vorbehaltenen Geschäftsfeldern. Besonders interessant ist u.a. die traditionell den Banken und Sparkassen vorbehaltene Finanzbranche. Für die Rechtswissenschaft bietet sich die Chance, an der Gestaltung dieser Veränderungen aktiv teilzuhaben. Die Forschungsstelle für Unternehmens- und Kapitalmarktrecht sowie Unternehmenssteuerrecht – Companies, Capital Markets & Taxes – CoCapT stellt sich dieser Herausforderung.

Eine ausschließlich theoretische Perspektive reicht dazu nicht aus. Die CoCapT hat deshalb unter dem Titel "Dynamik der Finanzmärkte – Aktuelle Herausforderungen, Chancen und innovative Konzepte" eine Workshop-Reihe gestartet, in der sie vor Ort einen praxisbezogenen, wissenschaftlich orientierten Dialog mit innovativen Unternehmen führt, um sich im kleinen und vertraulichen Rahmen mit ihnen über deren Ideen und Geschäftsmodelle auszutauschen. Die Interdisziplinarität der Veranstaltungen zusammen mit wirtschaftswissenschaftlichen Kollegen und bei Bedarf auch Wissenschaftlern und Praktikern weiterer Disziplinen soll zusätzliche fächerübergreifende Erkenntnisse ermöglichen.

#### Crowdlending – ein konkretes digitales Geschäftsmodell

Die Auftaktveranstaltung fand am 30.6.2016 mit dem Berliner FinTech Unternehmen Kapilendo AG im edlen Ambiente des Bibliothekszimmers des Hotels Palace im Zentrum Berlins statt. Berlin hat sich zur Hauptstadt der digitalen Unternehmen in Deutschland entwickelt. Auf Einladung der Forschungsstelle stellten der Vorstandsvorsitzende der Kapilendo AG, Christopher Grätz, und der Finanzvorstand, Ralph Pieper, ihr Unternehmenskonzept vor und präsentierten, wie sie kreditsuchende Unternehmer mit anlagewilligen Kunden via Internetplattform zusammenführen (sog. Crowdlending).



Das Kreditgeschäft, das bisher im Wesentlichen Banken und Sparkassen vorbehalten war, steht nunmehr jedermann als Anlagemöglichkeit offen. Für Unternehmen und zwar auch für solche, die trotz guter Geschäftskonzepte nicht ins Bild der herkömmlichen Kreditvergabepraxis der Kreditinstitute passen, werden so neue Finanzierungsquellen erschlossen. Das Investment ist für die Anleger sehr transparent, weil die Unternehmen ihre Geschäftskonzepte mit den wesentlichen Erfolgs- und Risikoparametern offen legen und ihre Zukunftsperspektiven erklären. Erstmals in der neueren Wirtschaftsgeschichte bekommen Privatanleger die Chance, ihr Geld direkt in Form von Unternehmenskrediten zu investieren und an diesem durchaus lukrativen Geschäft zu partizipieren. Sie können selbst die Unternehmen auswählen und durch kleinteilige Investments in Kredite an mehrere Unternehmen eine Risikostreuung nach persönlichen Wünschen vornehmen. An den Chancen des Kreditgeschäfts partizipieren sie somit direkt und nicht nur mittelbar über kostenintensive, anonymisierte Investmentfonds mit im einzelnen unbekannten Zielinvestments.

Die Bonität der Unternehmen und das damit korrelierende Risiko der Investoren werden insbesondere durch ein Ratingverfahren der Kapilendo AG als Plattformbetreiberin und Intermediär transparent gemacht. Das Rating verläuft – anders als zum Teil bei den großen Ratingagenturen – nach vorgegebenen und offen gelegten Kriterien. Ein Vorteil für alle Beteiligten besteht auch in den geringen Transaktionskosten, die zudem nicht die Anleger tragen. Bei ihnen kommt deshalb eine deutlich höhere Rendite an, als derzeit etwa mit Festgeld- und Rentenpapieranlagen einschließlich solcher über Investmentfons mit diesen Asset-Klassen zu erzielen ist. Der Plattformbetreiber erhält vom Kreditnehmer eine Vergütung. Ansonsten wird das Anlegergeld 1:1 als Kredit weiter gereicht. Die effektiven digitalen Strukturen machen dies möglich. Die Kapilendo AG sieht ihre Chancen auch im Angebot weiterer Dienstleistungen an die kreditnehmenden Unternehmen. Die Kreditvermittlung ist Anker, aber nicht einziges Geschäftsfeld. Die Unternehmen können ihrerseits über ihre Kreditgeber zugleich ihre Bekanntheit erhöhen, sie also als freiwillige Marketingpartner nutzen. So gesehen ist Crowdlending mehr als nur Kreditvergabe.

#### Deutschland braucht ein zielsicheres, modernisiertes Regulierungsrecht

Aus rechtswissenschaftlicher und praktischer Sicht stellt sich bei Geschäftsmodellen in der digitalen Welt besonders die Frage nach Notwendigkeit und Sinn einer Regulierung. Neugründungen könnten den Verwaltungsaufwand und die sehr hohen Kosten einer Zulassung als Banken oder Finanzinstitute nach dem Kreditwesengesetz (KWG) nicht tragen. Sie können ihr Geschäft nur betreiben, weil und soweit es den Rahmen der Gewerbeerlaubnis nach § 34c und § 34f GewO und auch die Begrenzung durch weitere gesetzliche Regelungen (wie z.B. § 2a VermAnlG) einhält. Das führt zu gewissen Beschränkungen.

Um Deutschland im internationalen Wettbewerb um innovative Unternehmen deutlich attraktiver zu machen, muss die Wissenschaft bestrebt sein, eine Vorreiterstellung einzunehmen. Es gilt, über die Notwendigkeit und über mögliche und sinnvolle Grenzen einer Regulierung nachzudenken und Vorschläge für deren Praxistauglichkeit zu erarbeiten. Wissenschaftliche Studien im Vorfeld des Workshops, gepaart mit langjährigen praktischen Erfahrungen auf Seiten einzelnen Mitglieder der CoCapT sowie nicht zuletzt die Diskussion im Rahmen des Workshops haben hierbei u.a. die Erkenntnis bestätigt, dass das derzeitige deutsche Regulierungsrecht noch viel zu stark auf der



Tradition des deutschen Universalbankensystems aufbaut. Indes haben die Krise der sog. New Economy mit dem weitgehenden Zusammenbruch des "Neuen Marktes" im Jahr 2003 und die Finanzkrise des Jahres 2008 verdeutlicht, dass die Regulierung von Akteuren und Finanzprodukten keineswegs einen Schutz der Anleger vor dem Verlust ihres Vermögens bedeutet. Selbstverständlich ist Regulierung erforderlich, um den Akteuren Maßstäbe für rechtskonformes Handeln in den Finanzmärkten vorzugeben und dieses zu überwachen.

#### Risikoprofile und Regulierungserfordernisse zielsicher ermitteln

Der Schutzgedanke zugunsten von Investoren muss im 21. Jahrhundert allerdings deutlich stärker inhaltlich entwickelt werden. Wir müssen uns von der Illusion verabschieden, dass eine umfängliche Regulierung der Akteure und der Finanzprodukte wie von selbst zu einer größeren Sicherheit für die Investoren führen. Die Realität der globalisierten und digital betriebenen Finanzmärkte zeigt, dass Regulierung – vor allem solche allein auf nationaler Ebene – vielfach wirkungslos bleibt.

Die zunehmende Individualisierung der Finanzprodukte verlangt aus wissenschaftlicher Sicht eine intensivere Beschäftigung mit den jeweiligen Risikoprofilen, um daraus die gesetzlich erforderlichen Schutzmechanismen zu entwickeln. Die Diskussion mit der Kapilendo AG hat einmal mehr gezeigt, dass nicht das Geschäftsmodell – also hier die Kreditvergabe im Wege des Crowdlending – als solches Risiken beinhaltet, derer auf gesetzgeberischem Wege durch ein Verbot dieser Anlageform begegnet werden müsste. Im Gegenteil: Wenn Unternehmen durch die Markterfordernisse gezwungen werden, die wesentlichen Parameter ihrer Geschäftsmodelle offen zu legen, ist es für Anleger deutlich einfacher, neben den Chancen auch die Risiken, denen sie ihr Geld aussetzen, zu erkennen. Diese sind durch das Unternehmen und seine Zahlungsfähigkeit bestimmt. Eine noch so intensive Regulierung kann allenfalls Investments verhindern, nicht aber das wirtschaftliche Risiko verändern. Die Herausforderung für die Wissenschaft besteht darin, Regeln zur Ermittlung des Sicherungs- und Regulierungsbedarfs im Bereich der Finanzinnovationen zu erforschen. Nur so können sachgerechte Forderungen an den Gesetzgeber gerichtet werden.

Eine ganz wesentliche Frage ist dabei auch, ob Regulierung auf nationaler Ebene überhaupt Sinn macht oder ob hier nicht vielmehr der europäische Gesetzgeber gefragt ist. Crowdfunding und Crowdlending spielen sich derzeit zwar noch weitgehend auf lokaler bzw. nationaler Ebene ab. Die Europäische Kommission ist deshalb in ihrem im Mai 2016 vorgelegten Bericht zum Crowdfunding in der Kapitalmarktunion (SWD(2016) 154) zu dem Ergebnis gekommen, dass derzeit kein begründeter Anlass für eine EU-Regulierung bestehe. Angesichts der rasanten Entwicklung in diesem Sektor kann sich dies jedoch – wie die Kommission ausdrücklich betont – sehr schnell ändern. Aufgabe der Wissenschaft ist es daher schon jetzt im Vorfeld konkrete Vorschläge für die Ausgestaltung eines solchen Rechtsrahmens zu erarbeiten.



### Reformbedarf hin zu einem auch für digitale Unternehmen passenden Steuerrecht

Eine große wissenschaftliche Aufgabe eröffnet sich auch im Steuerrecht. Dieses geht von völlig anderen Grundlagen aus als wir sie in der digitalisierten Welt mit ihren Unternehmen mit im Regelfall länderübergreifenden Finanz- und Dienstleistungsangeboten vorfinden. Die nationalen Steuerrechtsordnungen knüpfen im Bereich der Unternehmen an deren territorialer Verankerung an. Die in erster Linie im Land des Sitzes eines Unternehmens oder einer seiner Niederlassungen erzeugten Zahlungsströme bilden das Steuersubstrat. Auf dieses kann der Staat mit der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, dem Solidaritätszuschlag und mittels indirekter Steuern wie der Umsatzsteuer relativ einfach zugreifen. Bei Unternehmen der digitalen Welt hingegen entsteht die Wertschöpfung häufig und bei vielen typischerweise (auch) in anderen Ländern als in dem des Unternehmenssitzes. Sie können Teile der Wertschöpfung mitunter sogar gezielt in andere Länder lenken. Dies ist eine völlig andere Form der Flexibilität als wir sie von produzierenden von Unternehmen und von solchen die Dienstleistungen in der "realen Welt" vor Ort erbringen, kennen. Google, Facebook und weitere digitale Weltkonzerne haben die Welt ohne Niederlassungen in Stein und Beton erobert. Den Aufwand der Errichtung oder Verlagerung von Produktionsstandorten kennen digitale Unternehmen nicht. Sie sind mit ihrem Geschäftskonzepten sogar in den Ländern präsent, wo es, wie z.B. in Teilen Afrikas, keine modernen Kabelnetze und keine ordentliche sonstige Infrastruktur gibt. Quelle der Wertschöpfung sind in erster Linie die weltweiten Nutzer.

Unsere Forschungsstelle erachtet es als Herausforderung, Gestaltungsvorschläge an den Gesetzgeber zu unterbreiten, damit das Steuerrecht der Zukunft für innovative Unternehmen attraktiv wird, anstatt sie – wie das heute noch der Fall ist – abzuschrecken. Der künftige Standortwettbewerb um Unternehmen der digitalen Welt wird gewiss nicht allein und nicht einmal entscheidend mit niedrigen Steuersätzen zu führen sein. Ein Land muss insgesamt attraktive Rahmenbedingungen bieten. Dazu gehört u.a. ein Steuersystem, das nicht mit Niedrig(st)steuersätzen, sondern mit einem hohen Maß an Praktikabilität und Modernität gezielt auch an den spezifischen Bedürfnissen der digitalen Unternehmen ausgerichtet ist. Aufgabe der Wissenschaft ist es, die "Regulierungswut" des deutschen Steuergesetzgebers zu bremsen und mit Blick auf die Erfordernisse der Unternehmen und auf die deutlich einfacheren Regelungen in anderen Industrienationen konstruktive Vorschläge zu unterbreiten.